

**Dr. Martin Holle**  
**Unilever Deutschland GmbH**  
**Dammtorwall 15**  
**20355 Hamburg**

Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache 15(10)365A

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung (BT-Drs. 15/2397 und 15/2520)**

### **I. Artikel 1**

Artikel 1 des Gesetzentwurfes dient der Durchführung der Verordnungen 1829/2003, 1830/2003 und 1946/2003 der Europäischen Gemeinschaft. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die in § 6 und 7 des Entwurfes vorgesehenen Sanktionen für Verstöße gegen Bestimmungen der genannten Verordnungen mit den entsprechenden Regelungen in anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, um innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine vergleichbare Bewertung des Unrechtsgehalts der jeweiligen Verstöße zu erreichen.

Die Strafdrohungen des § 6 erscheinen gegenüber anderen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs teilweise unangemessen hoch. So geht beispielsweise die in § 6 Absatz 3 für einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 vorgesehene Strafdrohung von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren durch die zwingend zu verhängende Freiheitsstrafe über die Sanktionen für sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Absatz 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe), Menschenhandel (§ 180 b Absatz 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe), fahrlässige Tötung (§ 222 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) und Körperverletzung (§ 223 Absatz 1 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) hinaus und nähert sich weitgehend der Sanktion für eine Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) an. Die Vorschrift des § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 oder 2 entspricht hinsichtlich ihrer Strafdrohung und ihrer Formulierung weitgehend dem Tatbestand des § 312 Absatz 1 StGB (Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Der Unrechtsgehalt der in § 312 Absatz 1 StGB sanktionierten Tat ist jedoch nicht mit den in § 6 des Gesetzentwurfes geregelten Fällen vergleichbar. Für den Tatbestand des § 312 Absatz 1 StGB ist nämlich erforderlich, dass durch das Verhalten des Täters eine Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt wird, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt. Während

die Freisetzung radioaktiver Strahlung anerkanntermaßen Gefahren für Leib und Leben für dieser Strahlung ausgesetzte Personen zur Folge haben kann, sind solche Gefahren im Hinblick auf das Inverkehrbringen nicht zugelassener gentechnisch veränderter Organismen (GVO) bzw. von Lebens- oder Futtermitteln mit solchen GMO nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik nicht zu erwarten. Gleichfalls nicht zu erwarten ist, dass durch die Einfuhr von verarbeiteten Lebens- oder Futtermitteln, die GMO enthalten, aus diesen bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung gefährdet werden. Insoweit sollte der Gesetzentwurf daher hinsichtlich der Strafdrohung zwischen der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und dem Inverkehrbringen von verarbeiteten Lebens- und Futtermitteln, die GMO enthalten, aus solchen bestehen oder aus ihnen hergestellt sind differenzieren. Für die nicht zugelassene Freisetzung von GMO sollte der Sanktionsrahmen des geltenden Gentechnikgesetzes herangezogen werden, während für verarbeitete Lebens- und Futtermittel, die unter Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 fallen, der Sanktionsrahmen des § 8 der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung (NLV) maßgeblich sein sollte.

Dementsprechend ist darauf hinzuweisen, dass die in der Gesetzesbegründung als Vorbild genannte Vorschrift des § 39 des Gentechnikgesetzes gegenüber dem Inverkehrbringen von GMO-Lebens- und Futtermitteln einen Sachverhalt mit einem anderen Unrechtsgehalt betrifft. Dort wird in Absatz 3 die Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe nur für Fälle angedroht, in denen GMO ohne Genehmigung freigesetzt werden, gentechnische Arbeiten ohne Genehmigung durchgeführt werden, einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage zuwidergehandelt wird, anlagenbezogene Pflichten verletzt werden oder eine gentechnische Anlage ohne Genehmigung betrieben wird. Der Fall des nicht zugelassenen Inverkehrbringens von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, der in § 6 Absatz 3 Nummer 1, 1. Variante des Gesetzentwurfs mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden soll, ist dagegen ausdrücklich nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden kann (§ 38 Absatz 1 Nummer 7 Gentechnikgesetz). Die durch § 6 Absatz 3 Nummer 1, 1. Variante, aber auch durch § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs eingeführten Strafdrohungen von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bzw. von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe führen gegenüber dem geltenden Gentechnikgesetz zu einer völligen Neubewertung des Unrechtsgehalts des Inverkehrbringens von Produkten, die nicht zugelassene GMO enthalten. Während dieser Sachverhalt bislang als Ordnungswidrigkeit eingestuft wurde, gilt er nach dem neuen Gesetzentwurf als Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann. Für Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt wurden, enthält § 8 Absatz 1 NLV in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Nummer 2 und 11 LMBG für den Fall eines vorsätzlichen ungenehmigten Inverkehrbringens derartiger Produkte eine Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe

oder Geldstrafe. Dieser Strafraumen ist nunmehr für die entsprechende Fahrlässigkeitstat vorgesehen, die bislang gemäß § 9 Absatz 1 NLV in Verbindung mit § 53 LMBG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden kann. Auch diese Verschärfung der Sanktion erscheint angesichts des Unrechtsgehalts zu erwartender Fahrlässigkeitstaten unangemessen. Denn bei den bislang zugelassenen Lebens- und Futtermitteln, die GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, handelt es sich zumeist um Produkte, die als Massengüter gehandelt werden (Mais, Raps, Soja). Angesichts der Besonderheiten des Massenguttransports (technisch unvermeidbare Reste vorangegangener Ladungen in Transportmitteln, Unmöglichkeit einer zuverlässigen flächendeckenden Beprobung auf GVO) und des geltenden absoluten Verbots nicht von der Europäischen Gemeinschaft zugelassener GVO in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 lässt sich ein Verstoß gegen dieses Verbot selbst bei Anwendung sämtlicher im Verkehr gebotener Sorgfalt nicht völlig ausschließen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wird eine mehr als stichprobenartige Prüfung der bezogenen Ware aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen nur schwer möglich sein. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass derartige nicht von der Europäischen Gemeinschaft zugelassene GVO zumindest in einem Drittstaat (insbesondere den USA) ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben, in dem ihre Sicherheit geprüft wurde. Aus diesen Gründen erscheint es nicht sachgerecht, fahrlässige Verstöße gegen Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 als Straftat einzustufen.

Die festzustellenden Wertungswidersprüche zum geltenden Gentechnik- und Lebensmittelrecht können nicht im Gesetzesvollzug durch die Strafverfolgungsbehörden beseitigt werden. Vielmehr ist es nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich geboten, dass der Unrechtsgehalt einer Tat durch den Gesetzgeber selbst im Rahmen der Strafraumenfestlegung angemessen bewertet wird.

Die in § 6 Absatz 3 enthaltene Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten ist in § 39 des Gentechnikgesetzes nicht vorgesehen. Dort ist in § 39 Absatz 3 lediglich eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe normiert. Die angedrohte Mindestfreiheitsstrafe beträgt demnach gemäß § 38 Absatz 2 StGB einen Monat.

Für die in § 7 des Gesetzentwurfs normierten Bußgeldvorschriften gilt im Wesentlichen das zu § 6 Angemerkte. Hier ist die Anhebung des Sanktionsmaßes von 25.000,-- Euro (§ 53 LMBG) auf 50.000,-- Euro im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die für Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des § 38 des Gentechnikgesetzes vorgesehene Geldbuße von 50.000,-- Euro Verstöße gegen sicherheitsrelevante Vorschriften, nicht aber - wie die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs - Kennzeichnungsverstöße sanktionieren soll.

## **II. Artikel 2**

Im Rahmen des Artikels 2 sollte die in der derzeit gültigen Fassung der NLV offensichtlich fehlerhafte Verweisung des § 6 Satz 1 NLV auf § 4 NLV (gemeint ist dem Inhalt der Vorschriften und der Systematik nach § 5 NLV) korrigiert werden.

## **III. Artikel 3 bis 5**

Keine Anmerkungen.